

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Zügige Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg sicherstellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern die Landesregierung bereits Kenntnis darüber hat, wie hoch die Mittel voraussichtlich sind, die nach dem Beschluss des Gewalthilfegesetzes in den Jahren 2025, 2026 und 2027 und gemäß der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel nach Baden-Württemberg fließen werden;
2. wie sie die Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Beratungsstellen im Land bis 2032 finanziell zu unterstützen gedenkt;
3. wie sie die erwarteten Finanzmittel in Höhe von bundesweit 2,36 Mrd. Euro bis 2036, von denen ein Teil nach Baden-Württemberg fließen wird, aufzuteilen gedenkt (bitte aufgeschlüsselt nach Beratungsstellen, Frauenhäusern, Täterarbeit sowie nach Landkreisen);
4. wie hoch sie den Bedarf an zusätzlichen Frauenhäusern bis 2032 einschätzt unter der Angabe der Gründe für den höheren Bedarf und aufgeschlüsselt nach Landkreisen und anhand der Parameter, nach denen sie den Bedarf einschätzt;
5. wie hoch sie den Bedarf an zusätzlichen Beratungsstellen bis 2032 einschätzt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
6. inwiefern sie die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen wird;
7. in welcher Hinsicht und ggf. an welchen Beratungsstellen sie den vermehrten Bedarf an Täterarbeit bzw. präventiver Täterarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit auszubauen plant;
8. welche Maßnahmen sie zur Gewinnung geeigneter Fachkräfte für zusätzliche Beratungsstellen plant bzw. bereits ergreift;

Eingegangen: 3.4.2025 / Ausgegeben: 24.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Rolle sie den mobilen Diensten im Land beimisst, die insbesondere während der Pandemie einen wichtigen Beitrag geleistet haben und wie sie deren Finanzierung langfristig zu sichern gedenkt;
10. welche Maßnahmen sie ergreift, um Präventionsprojekte wie z. B. an Schulen stärker zu fördern und welche Rollen die dafür zuständigen Fachberatungsstellen einnehmen;
11. wie sie die im Gesetz beschlossene strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und die Vernetzung des Hilfesystems mit allgemeinen Hilfsdiensten realisieren möchte.

24.3.2025

Dr. Kliche-Behnke, Wahl, Kenner, Steinhülb-Joos, Kirschbaum SPD

Begründung

In der letzten Sitzung des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl konnte das Gewalthilfegesetz mehrheitlich verabschiedet werden. Dieses sieht einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung vor, der ab 2032 greift. Bisher gibt es bezüglich der Hilfsstrukturen wie etwa Beratungsstellen oder Frauen- und Kinderschutzhäusern keine gleichen Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg. Ab dem Jahr 2032 haben alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung, unabhängig davon, wo sie leben oder in welcher Lebenssituation sie sich befinden. Deshalb gilt es jetzt, die bestehenden Hilfsstrukturen zügig auszubauen, damit der Rechtsanspruch in Baden-Württemberg überhaupt umgesetzt werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. April 2025 Nr. 25-0141.5-017/8578 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *Inwiefern die Landesregierung bereits Kenntnis darüber hat, wie hoch die Mittel voraussichtlich sind, die nach dem Beschluss des Gewalthilfegesetzes in den Jahren 2025, 2026 und 2027 und gemäß der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel nach Baden-Württemberg fließen werden;*

Zu 1.:

Das Gewalthilfegesetz wurde am 31. Januar 2025 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und am 14. Februar 2025 vom Bundesrat bestätigt. Es sieht eine finanzielle Beteiligung des Bundes erst ab dem Jahr 2027 vor. Somit werden in den Jahren 2025 und 2026 noch keine Mittel vom Bund nach Baden-Württemberg fließen. Ab dem Jahr 2027 beginnt die im Gewalthilfegesetz geregelte, dreijährige sogenannte Anschubfinanzierung des Bundes. Baden-Württemberg wird Bundesmittel jedoch nicht gemäß der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, sondern über die Umsatzsteuer erhalten. Nach einer groben, vorläufigen Schätzung erhält das Land nach bundesstaatlichem Finanzausgleich in den Jahren 2027 rd. 14 Mio. Euro, 2028 rd. 18 Mio. Euro, 2029 rd. 25 Mio. Euro und von 2030 bis 2036 jeweils rd. 40 Mio. Euro jährlich.

2. *wie sie die Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Beratungsstellen im Land bis 2032 finanziell zu unterstützen gedenkt;*
3. *wie sie die erwarteten Finanzmittel in Höhe von bundesweit 2,36 Mrd. Euro bis 2036, von denen ein Teil nach Baden-Württemberg fließen wird, aufzuteilen gedenkt (bitte aufgeschlüsselt nach Beratungsstellen, Frauenhäusern, Täterarbeit sowie nach Landkreisen);*
4. *wie hoch sie den Bedarf an zusätzlichen Frauenhäusern bis 2032 einschätzt unter der Angabe der Gründe für den höheren Bedarf und aufgeschlüsselt nach Landkreisen und anhand der Parameter, nach denen sie den Bedarf einschätzt;*
5. *wie hoch sie den Bedarf an zusätzlichen Beratungsstellen bis 2032 einschätzt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);*
6. *inwiefern sie die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen wird;*
7. *in welcher Hinsicht und ggf. an welchen Beratungsstellen sie den vermehrten Bedarf an Täterarbeit bzw. präventiver Täterarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit auszubauen plant;*

Zu 2. bis 7.:

Die Fragen 2 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Das Gewalthilfegesetz verpflichtet die Länder, bis spätestens Ende des Jahres 2026 eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen (Ausgangs- bzw. Bedarfsanalyse), darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zu planen (Entwicklungsplanung) sowie ein Finanzierungskonzept aufzustellen.

Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgangs- bzw. Bedarfsanalyse dient unter anderem dem Zweck, Einschätzungen zur Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Frauenhäusern bis 2032 und zur Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Beratungsstellen bis 2032 vornehmen zu können. Nach der Ermittlung des Mehrbedarfs kann im Rahmen der Entwicklungsplanung der Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten einschließlich der Berücksichtigung vulnerabler Gruppen und des vermehrten Bedarfs an (präventiver) Täterarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit verlässlich geplant werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Finanzierungskonzepts wird über die Unterstützung von Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Beratungsstellen bis 2032 und die Verwendung der zu erwartenden anteiligen und bis zum Jahr 2036 zeitlich begrenzten Umsatzsteuermittel geplant und vorbehaltlich der Bereitstellung von Ressourcen durch den Haushaltsgesetzgeber im Zuge der jeweiligen Planaufstellungen entschieden.

Insgesamt stellt das Gewalthilfegesetz einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt dar. Bedauerlicherweise ist zur Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Aufgaben die Finanzierung des Bundes nicht auskömmlich und daher ein weiteres Beispiel für eine nicht kostendeckende und lediglich zeitlich begrenzte Anfinanzierung durch den Bund. Entsprechend der Kostenschätzung aus dem Gesetzgebungsverfahren (Bundsratsdrucksache 589-24) ist davon auszugehen, dass die Länder nach Abschluss des Ausbaus ab dem Jahr 2030 jährlich eine Gesamtsumme in Höhe von rund 686 Millionen Euro Kosten zu tragen haben. In den Jahren 2030 bis 2036 erhalten die Länder jährlich 306,5 Millionen Euro höhere Umsatzsteuereinnahmen. Die Länder werden daher mit erheblichen strukturellen Mehrkosten belastet.

8. welche Maßnahmen sie zur Gewinnung geeigneter Fachkräfte für zusätzliche Beratungsstellen plant bzw. bereits ergreift;

Zu 8.:

Der Auf- und Ausbau des Hilfesystems wird nach Einschätzung des Sozialministeriums eine heute noch nicht bezifferbare Anzahl an zusätzlichen Fachkräften aus unterschiedlichen Professionen benötigen. Vorrangig werden Fachkräfte der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit und Diplom-Psychologinnen in den Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäusern eingesetzt. Personen mit besonderen Bedarfen, die das Gewalthilfegesetz auch in den Blick nimmt, werden darüber hinaus auch weitere Professionen berühren. Ohne die Beschreibung des jeweiligen regionalen Bedarfs können Maßnahmen der Gewinnung von Fachkräften nicht aufgesetzt werden. Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Aufgabe rechnet das Sozialministerium mit Interesse der oben genannten Fachkräfte am Mitwirken an dieser Aufgabe.

9. welche Rolle sie den mobilen Diensten im Land beimisst, die insbesondere während der Pandemie einen wichtigen Beitrag geleistet haben und wie sie deren Finanzierung langfristig zu sichern gedenkt;

Zu 9.:

In einem großen Flächenland wie Baden-Württemberg kommen mobilen Beratungskonzepten, die mit der Förderlinie „Mobile Teams“ im Jahr 2020 durch die Landesregierung ins Leben gerufen wurden, eine wichtige Rolle zu, um allen Frauen und Mädchen unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu qualitativ hochwertigen Regelangeboten und spezialisierten Beratungsangeboten zu gewährleisten. Denn auch wenn sich die räumliche Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen grundsätzlich als gut beurteilen lässt, bestehen regionale Unterschiede in der Unterstützungsstruktur. Da die Beratungsangebote sich immer noch stark auf Ballungsgebiete und Städte konzentrieren, sind der ländliche Raum und die Umgebung von Großstädten teilweise unterversorgt. Dort ermöglichen die Mobile Teams seit vier Jahren eine unter anderem auf häusliche und sexualisierte Gewalt spezialisierte, sehr flexible und variable Beratungsarbeit, die den Betroffenen in ganz Baden-Württemberg schnelle und bedarfsgerechte Unterstützung bietet.

Die Landesregierung hat die Förderung der Mobile Teams 2024 verstetigt, da die Pilotförderung Herbst 2020 bis Ende 2023 sehr gut nachgefragt worden ist und sich bewährt hat. Dazu wurden die Mobile Teams zum 1. Januar 2024 in die aktuelle Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt sowie von Interventionsstellen und von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und deren Mobile Teams (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen) überführt. Damit ist die Finanzierung der Mobile Teams bis zur Neukonzeptionierung der Finanzierungsstrukturen des Hilfesystems anlässlich der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes gesichert. Inwieweit das Angebot der mobilen Beratungskonzepte zur Erfüllung der Rechtsansprüche nach dem Gewalthilfegesetz ausgebaut werden muss, wird sich im Rahmen der durchzuführenden Ausgangsanalyse zeigen und im Rahmen der Entwicklungsplanung entsprechende Berücksichtigung finden.

10. welche Maßnahmen sie ergreift, um Präventionsprojekte wie z. B. an Schulen stärker zu fördern und welche Rollen die dafür zuständigen Fachberatungsstellen einnehmen;

Zu 10.:

Im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport werden durch das Landespräventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ flächendeckend an allen Schulen Präventionsmaßnahmen gegen alle Formen von Gewalt angeboten. Diese beinhalten u. a. Fortbildungen durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) in digitaler und analoger Form, Elternangebote und Schulberatungen.

Zum Thema Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt hat die Kultusministerin alle öffentlichen Schulen gebeten, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln und zu etablieren. Zur Unterstützung bietet das ZSL in Kooperation mit weiteren Partnern, unter anderem den spezialisierten Fachberatungsstellen, digitale Fortbildungen an. Dazu gehört auch die Vernetzungsarbeit mit den zuständigen Einrichtungen und Ämtern. Teil des Konzeptes ist, wie vom Gewalthilfegesetz vorgesehen, dass zuständige Einrichtungen wie Hilfsdienste und Beratungsstellen zentral wie dezentral an Schulen kommuniziert und bekanntgemacht werden.

Die Präventionsarbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Fachberatungsstellen wird im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsvorschrift bereits gefördert und soll beibehalten werden.

11. wie sie die im Gesetz beschlossene strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und die Vernetzung des Hilfesystems mit allgemeinen Hilfsdiensten realisieren möchte.

Zu 11.:

Das Land ist in den vergangenen Jahren verstärkt in die Unterstützung der Vernetzung des spezialisierten Hilfesystems eingestiegen. So fördert die Landesregierung auch einrichtungsübergreifende und -vernetzende Zusammenschlüsse wie zum Beispiel die Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg, die Vernetzung und Stärkung der Interventionsstellen bei Partnergewalt (NIP), die Vernetzung der Frauennotrufe bei sexualisierter Gewalt, das Landesnetzwerk der Frauenberatungsstellen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg (LNW) oder die landesweite zentrale Anlaufstelle für von Genitalverstümmelung und Beschneidung (FGM/C) bedrohte und betroffene Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg, welche jeweils Präventions-, Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in den betreffenden Bereichen leisten. Im Zuge der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes plant das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weitere auf Vernetzungsarbeit gerichtete Organisationen gezielt zu fördern. Zum Austausch über fachliche, praxisrelevante Themen und zur Vernetzung der baden-württembergischen Frauenhäuser werden zudem regelmäßig Vernetzungsveranstaltungen gefördert, u. a. die jährlich eine großangelegte Frauenhauskonferenz.

Daneben ist es aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration essentiell, das Gewalthilfesystem mit allgemeinen Hilfsdiensten wie der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialämtern noch besser zu vernetzen, um die Rechtsansprüche nach dem Gewalthilfesystem ab dem Jahr 2032 verlässlich erfüllen zu können. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird im Zuge der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes mit den Vertretungen der allgemeinen Hilfsdienste in den Austausch gehen, um den Aufbau von Vernetzungsstrukturen zu konzeptionieren und eine effektive Zusammenarbeit zu entwickeln.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration